

Anlage 11 zur Dienstvereinbarung zur Regelung der Softwareanwendung vom 01.04.2013, Stand 29.01.2020

Freigabe DSB	Name: Rainer Timmerhinrich	Datum: 14.01.2020
Freigabe IT-SB	Name: Antonio Nulchis	Datum: 21.12.2018
Freigabe DiAG MAV	Name: Ulrich Richartz	Datum: 27.02.2020

Stammdaten:

Basisinformationen zum Softwareprodukt	
Name der Anwendung	Anwendungen der Adobe Creative Cloud
Hersteller / Entwicklung	Adobe

Präambel

Die IT-Abteilung des Bischöflichen Generalvikariats stellt allen Mitarbeiter/innen des Generalvikariats und aller von der IT-Abteilung betreuten Einrichtungen Anwendungen zur Bearbeitung von Bildern, Videos und Tonaufnahmen zur Verfügung. Neben Anwendungen, die von datenschutzrechtlicher Seite unbedenklich sind, stehen die professionellen Produkte der Adobe Creative Cloud, die laut Datenschutzgutachten nicht mit den Bestimmungen des KDG konform sind. Demgegenüber stehen berechnete Forderungen, die Anwendungen der Adobe Creative Cloud weiterhin zu nutzen. Daher ist eine Datenschutzfolgenabschätzung erstellt worden (vgl. Anhang 1), in der Vorgaben zur Risikominimierung festgehalten sind. Diese Datenschutzfolgenabschätzung ist von dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtung zu unterschreiben.

Diese Dienstvereinbarung wurde in Folge der Datenschutzfolgenabschätzung erstellt und ist Grundlage für die Verwendung von Anwendungen der Adobe Creative Cloud.

§ 1 – Voraussetzungen

Um die Anwendungen der Adobe Creative Cloud im berechtigten Ausnahmefall zugewiesen zu bekommen, bedarf es eines sog. FAT-Clients (Notebook oder Desktop-Rechner), da die Anwendungen auf diesem lokal installiert werden müssen. Dieser ist über den normalen IT-Bestellprozess zu beantragen.

§ 2 – Ausstattung

Bei der Zuweisung der Anwendungen der Adobe Creative Cloud wird grundsätzlich zwischen „one App“ und „all Apps“ unterschieden.

- One App entspricht einer gebuchten Anwendung aus der Adobe Creative Cloud mit eventuellen Zusatztools, die von Adobe automatisch bereitgestellt werden.
- All Apps entspricht alle Anwendungen der Adobe Creative Cloud.

Für die Dienstvereinbarung und auch die Datenschutzfolgenabschätzung ist es unerheblich, welche Variante hier im Einzelnen zum Einsatz kommt.

§ 3 – Datenschutz

1. Speichern der Daten

Um im Zuge des KDG und der Datenschutzfolgenabschätzung das Risiko einer Datenschutzverletzung zu minimieren, wird die Verwendung und das aktive Speichern von Daten in der Adobe Creative Cloud (Onlinespeicher) untersagt.

2. Freigabe der Mailadresse zum Anlegen von Benutzerkonten

Die Anwendungen der Adobe Creative Cloud können aus technischer Sicht nur noch direkt einer Person zugeordnet werden. Für diese muss durch die IT-Abteilung eine Adobe-ID online angelegt werden, zu welcher die Mailadresse des Benutzers nötig ist. Dazu muss der Benutzer, welcher die Anwendung verwenden will, zustimmen, dass seine Mailadresse auf Servern von Adobe und weiteren Adobe Partnern abgelegt wird (vgl. Anhang 2).

Für die Zuweisung der Softwareanwendungen werden die beiden unterschriebenen Formulare (Anhang 1 und Anhang 2) vorausgesetzt. Kopien dieser beiden Formulare werden in der IT-Abteilung hinterlegt.

§ 4 – Einsatzfeld

Es ist den Mitarbeiter/innen nicht gestattet, die Anwendungen selbst zu installieren oder auf anderer als der von der IT-Abteilung zur Verfügung gestellten Hardware zu nutzen. Die Installation erfolgt ausschließlich durch die IT-Abteilung.

§ 5 – Kosten

Die Kosten für die Bereitstellung der Software werden im Rahmen der Servicekostenpauschalen durch die IT Abteilung berechnet.

§ 6 – Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft.

Münster, den _____

Dienstgeber

Mitarbeitervertretung

Anhänge:

1 - Datenschutzfolgenabschätzung für die Adobe Creative Cloud Anwendungen

2 - Einwilligung zur Verwendung der Mailadresse für die Adobe ID